



STATUTEN

1. Zweck des Vereins

Art. 1 – Name

Unter dem Namen Theaterverein Kaiseraugst besteht ein Verein nach Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral, mit Sitz in Kaiseraugst.

Art. 2 - Zweck

Der Theaterverein Kaiseraugst bezweckt die Förderung von gutem Laientheater.

2. Organisation

Art. 3 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

Art. 4 - Mitglieder

Der Theaterverein Kaiseraugst besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren
5. Stückwahlkommission

Art. 6 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist bis spätestens Ende Mai jedes Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum mit der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge sind 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mind. 30% der Stimmberechtigten einberufen werden. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 7 - Traktanden der Generalversammlung

Traktanden der Generalversammlung:

1. Protokoll
2. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung der Jahresbeiträge (Aktiv/Passiv/Familien)
5. Mutationen (Neuaufnahmen, Ausschluss vom Verein, Ehrungen)
6. Wahlen: Vorstand inkl. Präsident/in
Rechnungsrevisor/innen
7. Verschiedenes

Art. 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, beschlussfähig.

Art. 9 - Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand mit 5-7 Mitgliedern und daraus den Präsidenten/die Präsidentin.

Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- 1-3 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt oder kann bestätigt werden.

Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt Fr. 1'000.- unter Ausschluss der jeweils notwendigen Ausgaben für Reklame, Szenerien, Kostüme und Requisiten für das beschlossene Saisonstück.

Art. 10 – Präsident/in

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Er/sie leitet die Sitzungen und Versammlungen und verfasst den Jahresbericht. Bei Abstimmungen, ausser der Präsidenten-/Präsidentinnenwahl, hat er/sie bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er/sie führt gemeinsam mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der Kassierin rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

Art. 11 – Vizepräsident/in

Der/die Vizepräsident/in übernimmt bei Verhinderung des/der Präsidenten/in dessen/deren Funktion.

Art. 12 – Kassier/in

Der Kassier/die Kassierin führt schriftlich das gesamte Kassawesen, welches mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Revisoren zur Kontrolle vorliegen muss.

Art. 13 – Aktuar/in

Der Aktuar/die Aktuarin führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Er/sie erledigt sämtliche Korrespondenz und bereinigt nach der Generalversammlung das Mitgliederverzeichnis.

Art. 14 – Rechnungsrevisor/innen

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Aktiv- oder Passivmitgliedern. Sie prüfen vor jeder GV die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht. Die Rechnungsrevisoren werden für 2 Amtsjahre gewählt und scheiden nacheinander wieder aus.

Art. 15 Stückwahlkommission

Die Stückwahlkommission setzt sich aus dem Regisseur/der Regisseurin (vom Vorstand gewählt), mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, sowie 2 Vereinsmitgliedern (von der Mitglieder- oder Generalversammlung gewählt) zusammen. Sie treffen die Wahl des Theaterstückes.

Art. 16 – Regisseur/in

Der Regisseur/die Regisseurin wird vom Vorstand gewählt. Er/sie ist bevollmächtigt, das Spiel und die Proben nach seinem Gutdünken zu gestalten. Die Rollenverteilung ist seitens der Mitglieder unanfechtbar. Die Spieler/innen haben sich den Regie-Weisungen zu fügen. Einsprachen werden im Beisein von Regisseur/in, Präsident/in oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Klagenden behandelt.

3. Mitgliedschaft

Art 17 - Stimmrecht

Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht. Nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, als Schauspieler/in mitzuwirken.

Art. 18 - Aktivmitglieder

Aktivmitglied gegen einen an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat. Jüngere Personen können unter Einwilligung der Eltern als Spieler beigezogen werden. Ist mindestens ein Elternteil Aktivmitglied im Theaterverein, können alle im selben Haushalt lebende Kinder unter 16 Jahren im Rahmen einer Familienmitgliedschaft Aktivmitglied sein (Stimmrecht ab 16 Jahren nach Aufnahme an der Generalversammlung). Neu Mitwirkende werden an der Generalversammlung offiziell als Aktivmitglieder aufgenommen. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Aktivmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Bei nachträglicher Begleichung der Ausstände wird an der Generalversammlung Wiederaufnahme beantragt.

Art. 19 - Passivmitglieder

Jedermann kann sich als Passivmitglied beim Theaterverein Kaiseraugst anmelden. Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins in moralischer Hinsicht sowie finanziell durch einen an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Passivmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 20 - Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder mit ausserordentlichen Leistungen im Verein können an der Generalversammlung vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und geehrt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 21 - Austritt

Austrittsgesuche sind dem/der Präsidenten/in oder Aktuar/in schriftlich einzureichen.

Art. 22 - Ausschluss

Mitglieder, welche durch ihr Benehmen das Vereinsgeschehen und -ansehen negativ beeinflussen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 23 - Vermietungen

Der Vorstand ist ermächtigt, das bewegliche Inventar des Vereins an Dritte zu vermieten. Der Mietpreis liegt im Ermessen des Vorstandes.

Art. 24 - Versicherung

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Zudem ist das gesamte Inventar gegen mögliche Schäden entsprechend zu versichern.

Art. 25 - Verbindlichkeiten

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist durch den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag begrenzt.

Art. 26 - Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, falls sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die Liquidation wird dann durch den Vorstand ausgeführt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Allfällige Aktiven gehen zur Verwaltung an die Gemeindebehörde Kaiseraugst. Bildet sich in Kaiseraugst nicht innerhalb von zehn Jahren ein neuer Verein mit dem gleichen Zwecke, so müssen die Gemeindebehörden die Aktiven einem wohlthätigen Zwecke zukommen lassen.

Art. 27 - Sonderregelung

Für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Statuten geregelt sind, hat der Vorstand zu entscheiden.

Art. 28 - Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

Art. 29 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.
Die revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 16. März 2018 in Kraft

Die Statuten sind am 21. April 1995 an der konstituierenden Versammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen worden.

Kaiseraugst, den 21. April 1995

Der Präsident:

Christian Borer

Die Aktuarin:

Samantha Reutener

Die revidierten Statuten sind am 22. März 2002 an der Generalversammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen worden.

Kaiseraugst, den 22. März 2002

Die Präsidentin:

Gitte Niederberger

Die Aktuarin:

Marianne Grauwiler

Die Änderung der Mitgliederbeiträge wurde am 18. März 2005 an der Generalversammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen und ist so in die Statuten übernommen worden.

Kaiseraugst, den 18. März 2005

Die Präsidentin:

Gitte Niederberger

Für die Aktuarin:

Mädi Huber

Die revidierten Statuten sind am 16. März 2018 an der Generalversammlung des Theatervereins Kaiseraugst in Kaiseraugst angenommen worden.

Kaiseraugst, den 16. März 2018

Die Präsidentin:

Samantha Freivogel-Reutener

Die Aktuarin:

Marina Herzog